

GEORG CREMER

# Durch die Satzungsreform an Profil gewinnen

*Die Vorlage des Eckpunktepapiers zur Satzungsreform im Juli bot Anlass, innerhalb des Verbandes noch einmal ausführlich über mögliche Modelle zu diskutieren. Hier ein Überblick über den Stand der Debatte, bevor die Gremien auf der 15. Vertreterversammlung des DCV in Aachen in die Beratungen zur Satzungsreform gingen.*

Eine Satzungsänderung ist nicht einfach eine technische Sache, bei der an der einen oder anderen Schraube der Verbandsmaschine ein bisschen gedreht werden kann. Sie erfordert eine Neuvergewisserung des Verständnisses als Deutscher Caritasverband (DCV), des Organisationsverständnisses und der Mitgliedschaft, sie erfordert eine erneute Bestimmung der Aufgaben und zuletzt der Organstruktur. In diese vier Themenblöcke wurde auch die Beratungsvorlage „Eckpunkte der Satzungsreform des Deutschen Caritasverbandes“ gegliedert.<sup>1</sup>

Der Deutsche Caritasverband ist – wer wollte es bestreiten – eine komplexe Großorganisation. Die Satzung muss den unterschiedlichen Dimensionen des Verbandes gerecht werden. Einen zentralen Aspekt gilt es hier hervorzuheben: Der DCV ist der Wohlfahrtsverband der katholischen Kirche in Deutschland, er ist, wie es der allererste Satz der Satzung ausdrückt, „die von den deutschen Bischöfen anerkannte institutionelle Zusammenfassung und Vertretung der katholischen Caritas in Deutschland“. Und: Er ist Verband der freien Wohlfahrtspflege, der das Engagement von Personen und Organisationen in den unterschiedlichsten Regionen und Feldern bündelt, um aus christlicher Wertorientierung heraus

den Sozialstaat in Deutschland mitzuprägen. Dieser Doppelcharakter bestimmt das Zusammenspiel von demokratischen Verfahren und kirchlicher Einbindung, die die Strukturen des Verbandes kennzeichnen. Eine Doppel-



Abstimmung in Aachen

struktur kann nicht immer frei von Spannungen sein. Man kann sich vielleicht einfachere Strukturen vorstellen: eine demokratische Organisation ohne kirchliche Einbindung oder eine kirchlich-hierarchische Organisation ohne demokratische Beteiligung der breiten Basis der Caritas. Beide „Vereinfachungen“ würden die Caritas von den Wurzeln ihrer Tradition abschneiden. Dieser Doppelcharakter des DCV hat selbstverständlich Konsequenzen für die Regelung der Mitgliedschaft, die Beschreibung der Aufgaben und die Funktion und Zusammensetzung der Organe – also für alle wichtigen Regelungen, die

in einer Satzung zu treffen sind. Alle weiteren Überlegungen müssen sich daran messen lassen, ob sie diesem Doppelcharakter des Verbandes entsprechen. Das bedeutet natürlich auch, dass bei allen Anleihen an Lösungen, die sich bei anderen Organisationen bewährt haben, zu prüfen ist, ob sie dem besonderen Auftrag des DCV gerecht werden.

## Die Satzung legt Mitglieder fest

Jede Satzung einer Organisation muss zunächst benennen, wer zu ihren Mitgliedern gehört. Auch dieses Thema ist komplex. Es ist hilfreich, hier zuerst einen Blick auf die Regelungen der derzeitigen Satzung zu werfen. Rechtlich gesehen ist der Deutsche Caritasverband ein Zusammenschluss von persönlichen und korporativen Mitgliedern: Die persönlichen Mitglieder wirken an der Erfüllung des Auftrags der Caritas der katholischen Kirche mit. Sie sind zum Beispiel vor Ort ehrenamtlich tätig oder unterstützen die Caritas ideell oder finanziell. Korporative Mitglieder sind Träger der Einrichtungen und Dienste, die Aufgaben der Caritas erfüllen. Jedoch begründen diese persönlichen und korporativen Mitglieder ihre Mitgliedschaft beim DCV nicht direkt. Das wäre bei einem Verband dieser Größe auch gar nicht möglich. →

Die persönlichen und korporativen Mitglieder begründen ihre Mitgliedschaft im DCV durch die Mitgliedschaft in einem Diözesan- oder Orts-Caritasverband oder in einem zentralen katholischen caritativen Fachverband – also in einem der Verbände, die in der Umgangssprache des Verbandes als „Personalfachverbände“ bezeichnet werden. Dort nehmen sie ihre Rechte und Pflichten unmittelbar wahr, also – beispielsweise – im Stadt-Caritasverband Passau, den Caritas-Konferenzen im Bistum Paderborn oder der Caritas-Gemeinschaft für Pflege- und Sozialberufe. Auf der Bundesebene nehmen die persönlichen und korporativen Mitglieder ihr Mitwirkungs- und Vertretungsrecht über die Personen wahr, die ihren Verband in der Vertreterversammlung und im Zentralrat vertreten, sowie über die 24 von der Vertreterversammlung in den Zentralrat gewählten Delegierten. In seiner faktischen Ausgestaltung ist der Deutsche Caritasverband auf der Bundesebene weitestgehend durch die Verbände bestimmt. Er wird dort als ein Zusammenschluss caritativer Verbände wahrgenommen. Aber der Deutsche Caritasverband ist mehr, und dieses „Mehr“ muss auch in der neuen Sat-

zung Bestand haben. Die aktuelle Satzung drückt das Verständnis aus, dass es eine gesamte verbandliche Caritas in Deutschland gibt, zu der die ganze Vielfalt caritativen Engagements gehört. Diese Caritas hat eine gemeinsame Identität, die sich in einer 105-jährigen Geschichte herausgebildet hat und die im Leitbild des Deutschen Caritasverbandes in zeitgemäßer Weise ausgedrückt ist. Sie hat einen alle Ebenen und Verbände umfassenden gemeinsamen Auftrag. Bei aller notwendigen Selbständigkeit ihrer Verbände bezieht die Caritas in zentralen Fragen eine gemeinsame Position. Sie muss also mehr sein als ein lockeres Bündnis caritativer Verbände, die ihre Interessen auf Bundesebene vertreten. Auch in der Öffentlichkeit wird die Caritas als eine Caritas in Deutschland wahrgenommen – im Guten wie auch im Schlechten, wie immer auch die Binnenstrukturen der Caritas differenziert sind.

#### **Erweitertes Verständnis von Mitgliedschaft**

In der neuen Satzung bleiben die bisherigen Regelungen in ihrem Kern bestehen. Aber es wird vorgeschlagen, das Mitgliedschaftsverständnis zu erwei-

tern. Dem Deutschen Caritasverband sollen nach dem Vorschlag in der Beratungsvorlage sowohl Mitgliedsverbände angehören – in der Vorlage als unmittelbare Mitglieder bezeichnet – als auch persönliche und korporative Mitglieder, die ihre Mitgliedschaft dezentral begründen.

Mitglieder, die ihre Mitgliedschaft direkt auf der Bundesebene beim Deutschen Caritasverband begründen, sind zum einen die Diözesan-Caritasverbände. Sie spiegeln die kirchliche Verfasstheit des Verbandes wider. Sie sind die durch den jeweiligen Bischof anerkannte institutionelle Zusammenfassung der katholischen Caritas in den Diözesen. Sie erfüllen damit einen diakonischen und einen verbandlichen Auftrag. Sie organisieren sich sowohl kirchenrechtlich als auch zivilrechtlich als Verein. Sie gehören zum Deutschen Caritasverband, ohne dass es einer Willenserklärung des Verbandes bedarf. Die Orts-Caritasverbände und vergleichbare Einheiten sind Mitglieder der Diözesan-Caritasverbände und werden über diese im Deutschen Caritasverband repräsentiert.

Mitglieder, die ihre Mitgliedschaft unmittelbar auf der Bundesebene be-

## **Geldquelle** für Soziales

### **Aktion Mensch fördert Kinder und Jugendliche**

Die Aktion Mensch startet zum 1. Januar 2003 den neuen Förderschwerpunkt „Kinder- und Jugendhilfe“. Damit setzt sie Erfahrungen um, die sie seit bereits drei Jahren mit der so genannten „Impulsförderung für sozial benachteiligte Jugendliche“ gewinnen konnte. Mit dem neuen Förderschwerpunkt will die Aktion Mensch dazu beitragen, dass auch in der Kinder- und Jugendhilfe neue Ideen und Lösungen realisiert werden können. Gefördert werden sollen deshalb vor allem Projekte auf lokaler Ebene.

Konkret unterstützt die Aktion Mensch beispielsweise Angebote zur Persönlichkeitsbildung, zur Förderung der Erziehung in der Familie, zur Integration junger Menschen mit (und ohne) Behinderungen, Projekte zur Stärkung der Geschlechtergerechtigkeit, zur Förderung sozialen Engagements, zur Qualifizierung haupt- und ehrenamtlicher Kräf-

te oder Angebote für junge Migrant(inn)en. Antragsberechtigt sind anerkannte freie gemeinnützige Träger der Kinder- und Jugendhilfe sowie der Behindertenhilfe, die innerhalb Deutschlands solche Projekte auf die Beine stellen. Gegenüber öffentlichen Zuschussgebern gilt die Förderung von Aktion Mensch als Eigenmittel des Trägers. Die Förderung – maximal 250.000 Euro – ist auf drei Jahre befristet, bei Infrastruktur bildenden Vorhaben bis auf fünf Jahre. Darin enthalten sind beispielsweise Honorarkosten, zusätzliche Personal- oder Sachkosten im Projekt oder Ausgaben für die Einrichtung. Welche Vorhaben gefördert werden, entscheidet ein Expertengremium nach qualitativen Gesichtspunkten. Der neue Schwerpunkt „Kinder- und Jugendhilfe“ löst die bisherige Impulsförderung für sozial benachteiligte Kinder und Jugendliche ab. Projekte der Impulsförderung, die bis Ende 2002 beantragt werden, können allerdings auch 2003 noch bezuschusst werden. Informationen sind ab Mitte Dezember erhältlich, entweder im CariNet oder direkt bei Werner Strubel, Referat Behindertenhilfe, E-Mail: werner.strubel@caritas.de oder Tel. 0761/200-364.

**Werner Strubel**

gründen, sind zudem die anerkannten zentralen katholischen caritativen Fachverbände – die so genannten „Personalfachverbände“, die sich aus bürgerschaftlichem Engagement caritativ engagierter Personen heraus gebildet haben. Ebenso dazu gehören die zentralen Fachverbände katholischer caritativer Einrichtungen gleicher Fachrichtung, kurz: die „Einrichtungsfachverbände“ und die überdiözesan tätigen katholischen caritativen Vereinigungen. Auch die überdiözesan tätigen caritativen Orden sollen, wie der Zentralrat beschlossen hat, zukünftig eine Mitgliedschaft beim Deutschen Caritasverband beantragen können.

Diese Mitglieder haben auch bisher bereits das verbandliche Handeln auf Bundesebene bestimmt. Aber sie allein machen nicht die gesamte verbandliche Caritas in Deutschland aus. Zu dieser gehören die persönlichen Mitglieder, zu ihr gehören die Träger der Dienste und Einrichtungen in den Diözesan-Caritasverbänden und Ortsverbänden sowie in den „Personalfachverbänden“, soweit diese eine korrespondierende Regelung in ihrer Satzung haben. In ihren jeweiligen Verbänden nehmen sie – wie bisher – ihre Rechte und Pflichten wahr. In den Organen des Verbandes ist sicherzustellen, dass ihre Interessen und Erfahrungen angemessen repräsentiert sind.

### Die Ortsebene integrieren

Zwei Fragestellungen wurden in den vergangenen beiden Jahren lebhaft debattiert: Zum einen die Stellung der Orts-Caritasverbände, zum anderen die der „Einrichtungsfachverbände“. Bei den Orts-Caritasverbänden gab es aus dem Kreis der Konferenz der Großstadtdirektoren Bestrebungen, eine direkte Vertretung der Orts-Caritasverbände – oder eines von ihnen gebildeten Verbandes – auf Bundesebene zu erreichen. Es hat hierzu einen konstruktiven Dialog zwischen Verantwortlichen aus den Diözesan-Caritasverbänden und den Orts-Caritasverbänden gegeben. Unbestritten ist, dass die Erfahrun-

gen und Interessen der Ortsebene wirksam auf Bundesebene vertreten sein müssen. Aber man würde das auch kirchenrechtlich gebotene Prinzip der diözesanen Gliederung der Arbeit der Caritas aufgeben, wenn es nicht weiterhin Aufgabe der Diözesan-Caritasverbände bliebe, diese Repräsentanz über geeignete Vertretungsstrukturen sicherzustellen.

### „Einrichtungsfachverbände“ als Mitgliedsverbände

Auch über die Position der zentralen Fachverbände katholischer caritativer Einrichtungen, der so genannten „Einrichtungsfachverbände“, gab es Auseinandersetzungen. Sie bündeln fachliche Kompetenzen und gehören seit dessen frühester Geschichte zum Verband. Der Fachverband katholischer Krankenhäuser wurde bereits auf dem Caritastag 1910 gegründet; Lorenz Werthmann war ihr erster Geschäftsführer. Aber es gibt einen wichtigen Unterschied zwischen den Diözesan-Caritasverbänden und „Personalfachverbänden“ einerseits und den „Einrichtungsfachverbänden“ andererseits. Letztere organisieren Träger von Diensten und Einrichtungen der Caritas, die ihre Mitgliedschaft zur verbandlichen Caritas bereits über ihre Mitgliedschaft in einem Diözesan- oder Orts-Caritasverband oder einem Personalfachverband begründet haben. Dies soll auch so bleiben. Auch in Zukunft kann beispielsweise der Träger eines katholischen Krankenhauses seine Zugehörigkeit zur verbandlichen Caritas in Deutschland nicht allein über den Katholischen Krankenhausverband begründen und den für ihn zuständigen Orts- beziehungsweise Diözesan-Caritasverband ignorieren. Denn auch künftig ist die diözesane und regionale Bündelung der Caritas notwendig. Genauso wichtig ist aber die unmittelbare Mitwirkung der „Einrichtungsfachverbände“ im Verband. Denn die fachliche Interessenvertretung der Einrichtungen auf Bundesebene muss innerhalb der Strukturen der Caritas erfolgen.

Deswegen hat sich der Zentralrat dafür ausgesprochen, dass auch die anerkannten „Einrichtungsfachverbände“ in der künftigen Satzung den Status von Mitgliedsverbänden haben.

Zusammenfassend: Die Beratungsvorlage schlägt eine moderate Erweiterung vor, die die Mitwirkung der Verbände der Caritas auf Bundesebene deutlicher als in der Vergangenheit abbildet, ohne die Bedeutung der persönlichen und korporativen Mitglieder zu schmälern. Der Vorschlag erhält die Identität einer gesamten verbandlichen Caritas in Deutschland. Er stützt sich auf das zivilgesellschaftliche und fachliche Engagement, wie es insbesondere in den Fachverbänden verkörpert ist. Und in der Vorlage wird die besondere Rolle der Diözesan-Caritasverbände erhalten, ohne die der Charakter des Wohlfahrtsverbandes der katholischen Kirche aufgegeben würde.

### Aufgaben des DCV

Auch die Aufgaben des Deutschen Caritasverbandes geben Anlass zu weiteren Überlegungen. Sie stehen, so wie sie in der geltenden Satzung formuliert sind, in dieser Form bereits im Satzungstext von 1966. In den beinahe 40 Jahren bis heute hat sich nicht nur die Gesellschaft verändert und weiterentwickelt, sondern auch der Caritasverband. So ist es nur konsequent, dass der Zentralrat im Mai 2001 in Mainz den Beschluss zur Überprüfung und Weiterentwicklung der Aufgabenbeschreibung gefasst hat. Dies führte zu einer inhaltlichen und sprachlichen Modernisierung und zu einer Differenzierung. Die neue Satzung wird in ihrer Präambel auf das Leitbild von 1997 Bezug nehmen und in komprimierter Form die für den Gesamtverband charakteristischen Handlungsziele nennen. Dabei können in der Präambel auch Entwicklungen aufgegriffen werden, die in den Jahren nach Verabschiedung des Leitbildes stattfanden: beispielsweise die deutliche Benennung der Rolle, als Solidaritätsstifter in der Gesellschaft zu wirken. Wenn über den Inhalt einer künft-

tigen Präambel diskutiert wird, gilt es, die unterschiedlichen Funktionen von Leitbild und Satzung zu berücksichtigen. Die Satzung soll das Leitbild des Verbandes nicht ersetzen und nicht wiedergeben.<sup>2</sup>

Der gesamten verbandlichen Caritas in Deutschland stellen sich gemeinsame Aufgaben, die in der Satzung zu benennen sind. An ihnen orientiert sich das Handeln aller Mitglieder: Sie sind darauf verpflichtet, Menschen in Not zu helfen, Anwalt und Partner Benachteiligter zu sein und durch die Übernahme von Mitverantwortung eine soziale Gesellschaft mit aufzubauen. Dies sind nur einige der gemeinsamen Aufgaben. Da der Verband die Caritas auf Bundesebene zusammenfasst, muss die Satzung jene Aufgaben ausdrücklich benennen, die auf dieser Ebene wahrzunehmen sind. Sie bestimmen das Handeln der Organe des Verbandes: die Koordinierung der wohlfahrtsverbandlichen Arbeit, die Interessenvertretung, das anwaltschaftliche Engagement in Gesellschaft und Politik, das sozialpolitische Engagement, die Herstellung von Öffentlichkeit nach außen und nach innen, die Mitwirkung bei der Sicherung der Existenz der freien Trägerschaft in der Wohlfahrtspflege, die fachlich-strategische Entwicklung caritativer Arbeit. Zudem benennt die Beratungsvorlage einige Aufgaben, die ausschließlich auf der Bundesebene wahrzunehmen sind, wie die Koordinierung der internationalen Hilfen des Verbandes oder die Ausgestaltung eines eigenständigen Arbeitsrechts. Ein Ergebnis der bisherigen Diskussion zur Neufassung der Satzung wird ein geschärftes Verständnis der gemeinsam verbindenden Aufgaben sowie der Aufgaben sein, die auf Bundesebene wahrgenommen werden. Aber die Verständigung über die Wahrnehmung der Aufgaben im Verband ist damit nicht abgeschlossen. Im weiteren Prozess der Verbandsentwicklung gilt es, sich immer wieder neu zu vergewissern, ob die Verteilung der Aufgaben zwischen der Bundesebene, den Diözesan-Caritasver-

bänden und den Fachverbänden den heutigen Herausforderungen entspricht und ob alle Chancen genutzt werden, die Wirkung der Arbeit zu steigern und die Ressourcen zu bündeln. Sicherlich liegt hier noch ein erhebliches Potenzial, die Zusammenarbeit zwischen allen Ebenen des Verbandes zu verbessern. Dies kann aber in einer Satzung allein nicht geregelt werden, sondern ist Aufgabe eines kontinuierlichen Verbandsentwicklungsprozesses.

### **Die Organe handlungsfähiger machen**

Ein weiterer Schwerpunkt im Zusammenhang mit der Satzungsreform ist die Erneuerung der Organstruktur. Dieser Teil der Satzungsreform hat in den zurückliegenden Monaten wohl die heftigsten Diskussionen im Verband ausgelöst. Das ist ganz normal. Denn in der Funktion und Zusammensetzung der Organe bündelt sich die Beteiligung der Mitgliedsverbände der Caritas bei den Entscheidungen des Verbandes. Allerdings sind die Organe nicht der einzige Zugang zur verbandlichen Willensbildung. Es gibt vielfältige Arbeitsstrukturen, beispielsweise die Bundesdirektorenkonferenz, die Konferenz der Großstadtdirektoren, die Konferenz der „Personalfachverbände“. Es gibt die Arbeit in den Ausschüssen, wie den heutigen Zentralratsausschüssen, die es in ähnlicher Form auch künftig geben muss. Diese Arbeitsstrukturen sind für die verbandliche Willensbildung im Vorfeld der Organentscheidungen von großer Bedeutung und schaffen ebenfalls Möglichkeiten der Mitwirkung.

Warum überhaupt eine Reform der Organstruktur? Die heutigen Organe des Deutschen Caritasverbandes sind groß. Die Vertreter(innen) selbst haben 1999 gefordert, die Vertreterversammlung deutlich zu verkleinern. Der zeitliche Entscheidungsdruck ist heute größer als früher, Stellungnahmen auch zu zentralen gesetzlichen Vorhaben müssen heute häufig in sehr kurzer Zeit erstellt werden. Sie müssen somit von einem Vorstand verantwortet wer-

den, der über die entsprechenden Handlungskompetenzen verfügt. Es bedarf einer schärferen Definition der Aufgaben und Kompetenzen der Organe, in denen Willensbildung, Leitung und Aufsicht wahrgenommen werden. Es geht also um verbesserte Arbeitsfähigkeit, um die Beschleunigung von Entscheidungsprozessen und damit auch um die Reduktion von Kosten. Aber: Für gute Entscheidungen auf der Bundesebene braucht es die Partizipation der Mitgliedsverbände und der in ihnen gebündelten örtlichen und fachlichen Erfahrung. Es geht also um die gute Balance zwischen der Arbeitsfähigkeit der Organe und der breiten Partizipation des Verbandes.

### **Neu: Delegiertenversammlung**

Diese Partizipation sicherzustellen, soll – gemäß dem Vorschlag der Beratungsvorlage – künftig Aufgabe der Delegiertenversammlung des Deutschen Caritasverbandes sein. Sie ist mit etwa 200 Mitgliedern deutlich kleiner als die heutige Vertreterversammlung. Dies könnte als ein Verlust an Partizipation verstanden werden. Aber: Diese Delegiertenversammlung hat deutlich mehr Befugnisse als die Vertreterversammlung. Sie verbindet die Kompetenzen der Vertreterversammlung – vornehmlich die Kompetenz zur Festlegung der Satzung – mit wichtigen Verantwortlichkeiten, die heute der Zentralrat wahrnimmt. Sie wählt den Präsidenten und damit den obersten Repräsentanten des Caritasverbandes, der zugleich der Delegiertenversammlung vorsitzt. Sie wählt auf Vorschlag des Präsidenten die Vizepräsidenten. Sie wählt den Caritasrat oder Verbandsrat. Sie berät und entscheidet über Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Sie genehmigt die Jahresrechnung und den Haushaltsvoranschlag.

### **Diözesen entsenden jeweils fünf Stimmberechtigte**

Die Delegiertenversammlung muss den Gesamtverband repräsentieren; in ihr müssen alle Ebenen und Gruppen des

Verbandes vertreten sein, damit dort die Interessen und Erfahrungen der gesamten verbandlichen Caritas in Deutschland gebündelt werden. Dies ist bei einer angestrebten Größe von 200 Mitgliedern kein leichtes Unterfangen und verlangt die Bereitschaft aller zum Kompromiss. Den Diözesan-Caritasverbänden kommt als der institutionellen Zusammenfassung der katholischen Caritas in den Diözesen eine besondere Rolle zu. Sie müssen für eine repräsentative Vertretung ihres Zuständigkeitsbereichs Sorge tragen.

Der Zentralrat hat sich im Mai 2002 in Speyer für das Modell „zwei plus drei“ ausgesprochen: Jede Diözese entsendet in die Delegiertenversammlung insgesamt fünf stimmberechtigte Mitglieder. Gesetzt sind der oder die Vorsitzende und der Direktor beziehungsweise die Direktorin des Diözesan-Caritasverbandes. Dies ist eine notwendige Festlegung. Denn es braucht auch künftig über die Vorsitzenden den engen Kontakt zur verfassten Kirche. Die Kompetenz der Direktoren ist notwendig, denn ohne deren Mitwirkung können Beschlüsse der Bundesebene nicht in der Breite des Verbandes umgesetzt werden. Die drei weiteren Delegierten jedes Diözesanverbandes sollen dort durch geeignete Verfahren gewählt werden und die jeweiligen Erfahrungen der Ortsebene repräsentieren – wobei sich die Ortsebene natürlich nicht in den Orts-Caritasverbänden erschöpft, sondern auch persönliche Mitglieder oder Ehrenamtliche und möglichst auch Einrichtungsträger berücksichtigen sollte. Wer von den Diözesan-Caritasverbänden delegiert wird, ist eine diözesane Entscheidung, welche die dort jeweils gegebenen Besonderheiten berücksichtigen muss. Bei einer Beschränkung auf insgesamt fünf stimmberechtigte Delegierte pro Diözesan-Caritasverband stößt die repräsentative Vertretung natürlich an gewisse Grenzen. Ein „Mehr“ an Repräsentanz wäre aber nur bei einer Vergrößerung der Delegiertenversammlung zu erreichen. Damit würde allerdings die Arbeitsfä-

higkeit der Delegiertenversammlung sinken und die Kosten würden steigen. Die Beratungsvorlage regt trotz des Votums des Zentralrats nach gleicher quantitativer Repräsentanz der Diözesan-Caritasverbände an zu prüfen, ob nicht bei einigen großen Diözesanverbänden mit einer stark ausgeprägten Ortsebene eine Erhöhung des Kontingents erwogen werden kann.

### 81 Delegierte entscheiden mit

Im aktuellen Zentralrat wirken die 24 direkt gewählten Vertreter(innen) mit. Bei vielen wichtigen Entscheidungen, die – statt heute im Zentralrat – künftig

in der Delegiertenversammlung getroffen werden sollen, werden es 81 gewählte Personen sein. Damit ist mehr Repräsentanz und Partizipation der breiten Erfahrung der Caritas gewonnen. Die 81 Gewählten entscheiden in einer Delegiertenversammlung mit, die das oberste willensbildende Organ des Verbandes darstellt und in der die Kompetenzen der Vertreterversammlung und des Zentralrates gleichermaßen zusammengeführt sind. Für die Fachverbände und die caritativen Vereinigungen bleiben – so der Vorschlag – die Regelungen der Vertreterversammlung bestehen: Fachverbände entsenden je

## Der Ökotipp

### Die Fassade als grüne Lunge

Efeuranken sparen Energie und schlucken Lärm

**E**ine mit Efeu umrankte Hauswand bietet nicht nur einen schönen Anblick, sondern bringt seinen Eigentümern viele handfeste Vorteile. So schützen die Pflanzen das Gemäuer, sie schlucken Lärm und sparen Energiekosten. Außerdem filtern sie Luft, speichern Staub und bieten vielen Vögeln und Tieren Unterschlupf.

Eine vierzig Quadratmeter große Efeufläche entfaltet eine ähnliche Klimawirkung wie ein Baum mit einem Kronendurchmesser von fünf Metern oder ein 36 Quadratmeter umfassendes Gartengrundstück, berichtet die Umweltorganisation Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND).

Für Eigentümer von Gebäuden oder Häusern spielen andere Faktoren eine größere Rolle. So kann eine begrünte Fassade einen Lärmpegel bis zu fünf Dezibel abhalten. Außerdem wirken Efeuranken wie eine Klimaanlage. Im Sommer kühlen sie das Haus, während sie es im Winter vor Wind und Kälte schützen. An der Nordseite angebracht, kann Efeu bis zu 25 Prozent Energie einsparen, wirbt die Stadt Kiel für Begrünung. Je nach Kommune können Fördergelder beantragt und somit weitere Kosten eingespart werden. Noch immer hindern hartnäckige Vorurteile viele, diese Investitionen in Angriff zu neh-

men. Eines dieser Klischees besagt, dass die Pflanzen in das Mauerwerk eindringen und Putz und Mörtel zerstören. Dem ist nicht so, sagen die Experten des BUND. Die Wirkung der Pflanzen ist im Gegenteil sehr positiv. So haben Untersuchungen gezeigt, dass begrünte Wände bis zu 70 Jahre ohne Schäden auskommen, während unbegrünte in dieser Zeit mehrfach ausgebessert werden müssen. Wer seine Fassade begrünen will, sollte allerdings rissige Putzstellen ausbessern. Außerdem müssen Dach und Regenrinnen durch ein regelmäßiges Zurückschneiden geschützt werden. Um eine gesunde grüne Fassade zu erhalten, sollte den Pflanzen viel Platz eingeräumt werden. Experten raten beispielsweise zu einer Bodentiefe von mindestens 60 Zentimetern. Wer langfristig plant, kann auch bei den Pflanzen selbst Kosten sparen – zumindest, wer einen Wintergarten oder ein Gewächshaus besitzt und die Setzlinge selbst ziehen kann.

Informationen über geeignete Pflanzen, wichtige Verordnungen und Unternehmen, die sich auf Fassadenbegrünungen spezialisiert haben, sind auf den Webseiten der Fachvereinigung Bauwerksbegrünung unter [www.fbb.de](http://www.fbb.de) zu finden.

Michael Netzhammer

zwei, Vereinigungen je einen Vertreter beziehungsweise eine Vertreterin. Die caritativ tätigen Orden sollen mit insgesamt sechs Sitzen vertreten sein. Auch hier regt die Steuerungsgruppe „Satzungsreform“ an zu prüfen, ob große Fachverbände zusätzlich einen Delegierten entsenden können. Zudem soll geprüft werden, ob auch Landes-Caritasverbände oder Zusammenschlüsse wie die Arbeitsgemeinschaft caritativer Unternehmen vertreten sein können.

### Die Parität wird aufgehoben

Eine Konsequenz der geplanten Zusammensetzung der Delegiertenversammlung: Es gibt keine Parität der Vorsitzenden und Direktoren der Diözesan-Caritasverbände mehr. Bisher hatten sie die Hälfte der Stimmen im Zentralrat. Das heißt, sie konnten nicht überstimmt werden beziehungsweise sie hatten zusammen mit der Stimme des Präsidenten eine Mehrheit. Diese Regelung ist eine spezifische Ausprägung der kirchlichen Einbindung des Deutschen Caritasverbandes. Personen, die ihr Amt bischöflicher Ernennung beziehungsweise Bestätigung verdanken, werden als Garanten dafür gesehen, dass in grundsätzlichen Fragen das entscheidende Organ des Deutschen Caritasverbandes keine Beschlüsse fasst, die im Widerspruch zu Grundpositionen der verfassten Kirche stehen. Man muss diese Regelung in ihrer Bedeutung richtig einordnen. Natürlich sind nicht nur die Vorsitzenden und Direktoren bestrebt sicherzustellen, dass die verbandliche Caritas beides ist und bleibt: Verband der freien Wohlfahrtspflege und Wohlfahrtsverband der katholischen Kirche. Es gibt in den Organen auch keine Blockbildung zwischen den Diözesan-Caritasverbänden einerseits und den Fachverbänden und den direkt gewählten Vertretern andererseits. In vielen wichtigen Fragen kann man legitimerweise unterschiedlicher Meinung sein, auch innerhalb der Diözesan-Caritasverbände. Es gab wohl nur eine Entscheidung, bei der die Frage der paritätischen Besetzung der entscheidenden

Organe möglicherweise Bedeutung hätte gewinnen können: Als sich die Vertreterversammlung vor drei Jahren vor dem endgültigen Nein des Papstes dafür aussprach, im gesetzlichen System der Schwangerschaftskonfliktberatung zu bleiben – übrigens mit den Stimmen vieler Vorsitzender und Direktoren, die dies ja ebenso wollten wie damals die Mehrheit der deutschen Bischöfe. Als dies ohne den Bruch mit dem Papst und den Bischöfen nicht mehr möglich war, hat der Verband den Ausstieg vollzogen, ohne dass von der satzungsgemäß abgesicherten Mehrheit der Vorsitzenden und Direktoren Gebrauch gemacht werden musste. Aber: Satzungen müssen auch für künftige Konflikte gewappnet sein. Eine quantitative Parität der Vorsitzenden und Direktoren ist in der Delegiertenversammlung nicht mehr möglich, einfach aufgrund der stärkeren Repräsentanz örtlicher Erfahrungen und Kompetenzen – und dies ist nun mal ein Kern der Reform der Organe. Der Zentralrat hat den Auftrag erteilt, als Ersatz für die Parität eine Regelung mit gleicher Wirkkraft zu entwerfen. Der praktikabelste Weg hierzu ist, der Gruppe der Vorsitzenden und Direktoren das Recht einzuräumen, getrennte Abstimmungen zu fordern – insbesondere bei Fragen, die die kirchliche Grundorientierung des Verbandes betreffen sowie bei Fragen, die in besonderer Weise die Diözesan-Caritasverbände tangieren. Eine Entscheidung kann nicht getroffen werden, wenn diese Gruppe von diesem Recht Gebrauch macht und einen Beschluss zurückweist. Damit behält diese Gruppe ihre bisherigen faktischen Rechte, von denen sie – dessen darf man sicher sein – sehr behutsam Gebrauch machen wird, sollte dies überhaupt je notwendig werden.

### Delegiertenversammlung als Souverän

Die Beratungsvorlage sieht in der Delegiertenversammlung eindeutig den Souverän des Verbandes, der die Entscheidungen in Fragen von grundsätzli-

cher Bedeutung trifft und den Vorstand des Verbandes unmittelbar beauftragt. Der Caritasrat, der von der Delegiertenversammlung gewählt wird, ist diesem Vorschlag gemäß ein Aufsichtsgremium, das die Tätigkeit des Vorstands überwacht. Entsprechend klein ist das Aufsichtsgremium. Es bedarf keiner breiten Repräsentanz des Verbandes. Die Kompetenzabgrenzung zwischen Vorstand und Caritasrat als Aufsichtsgremium entspricht in etwa dem, was zwischen Vorstand und Aufsichtsrat bei Unternehmen üblich ist. Entsprechend hat die Steuerungsgruppe mehrheitlich dafür plädiert – und der Zentralrat ist diesem Plädoyer gefolgt –, dass der Vorsitzende des Aufsichtsgremiums aus dessen Mitte gewählt wird und infolgedessen nicht mit der Person des Präsidenten identisch ist.

### Debatte um einen Caritasrat

Die Debatte in Speyer zeigte, dass es auch andere Vorstellungen gibt als die eines Caritasrates, der auf die Aufsichtsfunktion beschränkt ist. In Speyer war gefordert worden, den Caritasrat zu vergrößern und repräsentativ zu gestalten. Getragen wurde diese Forderung von der Sorge, eine einmal jährlich tagende Delegiertenversammlung könne nicht genügend Einfluss auf die Steuerung des Verbandes ausüben. Daher wäre ein Gremium erforderlich, das auch während des Jahres verbands- und sozialpolitische Entscheidungen treffen und entsprechende Aufträge an den Vorstand erteilen kann. Die Steuerungsgruppe ist dieser Forderung nicht direkt gefolgt, sondern hat als eine Variante zusätzlich zum Caritasrat einen Verbandsausschuss vorgeschlagen, der 54 Mitglieder umfassen soll. Während der in den vergangenen Wochen geführten Diskussionen waren wiederum Zweifel aufgekommen, ob zwei getrennte Gremien – Caritasrat und Verbandsausschuss – sinnvoll sind. Die Abgrenzung der Kompetenzen könnte schwierig werden. Zudem hätte man wieder – einschließlich des Präsidenten – fünf Organe.

### Zwei Modelle: Caritasrat oder Verbandsausschuss

Die Funktion und Zusammensetzung des Caritasrats beziehungsweise eines Verbandsausschusses oder Verbandsrats ist sicherlich eine der zentralen Fragen für die weitere Diskussion. Es gilt im Auge zu behalten, dass hier unterschiedliche Vorstellungen zur Steuerung des Verbandes vorliegen. Im Modell der Steuerungsgruppe ist es allein der Vorstand, der im Rahmen der Vorgaben der Delegiertenversammlung den Verband leitet und seine sozial- und fachpolitische Positionierung verantwortet. Der Caritasrat ist in dieser Vorstellung allein ein Aufsichtsgremium. Dagegen führt ein größerer, die Säulen des Verbandes repräsentierender Verbandsausschuss oder Verbandsrat zwangsläufig zu einem anderen Steuerungsmodell. Denn ein solches Gremium wäre nicht allein auf die Aufsichtsfunktion beschränkt. Es wird seinerseits Entscheidungen in Fragen grundsätzlicher Bedeutung treffen, Aufträge an den Vorstand erteilen und die vom Vorstand erarbeiteten Positionen in grundlegenden Fragen genehmigen. Seine Aufsichtsfunktion kann ein solches größeres Gremium wirksam in einem eigenen Ausschuss ansiedeln. Dieses Modell ist stärker in der Tradition der Arbeit eines kirchlichen Verbandes verankert.

Für beide Modelle gibt es gute Argumente. Wichtig ist, dass sich der Verband für ein in sich konsistentes Modell entscheidet. Ein politisch handelnder Verbandsausschuss oder Verbandsrat, der mitwirken würde an den verbands- und sozialpolitischen Entscheidungen, muss unter der Leitung des Präsidenten stehen. Der Vorsitzende eines solchen repräsentativen und mit politischen und Leitungskompetenzen ausgestatteten Gremiums wäre nämlich Auftraggeber des Präsidenten, der Vorsitzender des Vorstands ist. Dann gäbe es neben dem Präsidenten mit dem Vorsitzenden des Verbandsrates eine weitere Person, die für den DCV die letztliche Verantwortung auch gegen-

über der Bischofskonferenz trägt. Eine solche Spaltung dieser letztlich Verantwortung wäre eine Schwächung der Rolle des Präsidenten.

In den Debatten der letzten Wochen vor der Vertreterversammlung sind zwei Varianten deutlich geworden. Zum einen eine Modellvariante Caritasrat, die im Eckpunktepapier beschrieben ist: Einen kleinen, nicht repräsentativ besetzten Caritasrat, der sich auf die Aufsicht über den Vorstand beschränkt. In diesem Modell liegt die Hauptachse der Entscheidung zwischen Delegiertenversammlung und Vorstand.

Zum anderen gibt es die Modellvariante mit einem größeren repräsentativen Verbandsrat, der zwischen Delegiertenversammlung und Vorstand angesiedelt ist und die Kompetenz hat, in grundlegenden verbands- und sozialpolitischen Fragen zu entscheiden. Die wirtschaftliche Aufsicht über den Vorstand könnte dann bei einem Ausschuss liegen.

### Vorstand ohne Vizepräsidenten

Der Vorstand ist das Organ der Verbandsleitung unter dem Vorsitz des Präsidenten. Er ist zugleich Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Abweichend zur jetzigen Satzung wird vorgeschlagen, dass die Vizepräsidenten dem Vorstand nach § 26 BGB nicht mehr angehören – ein Vorschlag, dem die Vizepräsidenten zustimmen. Die auch haftungsrechtlich wahrzunehmende Verantwortung muss von jenen getragen werden, die tagtäglich die operativen Entscheidungen treffen.

Die Vorstandsmitglieder werden – mit Ausnahme des Präsidenten – vom Caritasrat berufen und sind verantwortlich für die Leitung und Außenvertretung eines oder mehrerer Geschäftsbereiche. Der Vorstand ist – wie bisher auch – hauptamtlich tätig. Neu ist die Begrenzung der Amtszeit auf sechs Jahre, natürlich mit der Option der Wiederwahl. Dies soll es den Organen erleichtern, Leitungskompetenz verstärkt dem Vorstand anzuvertrauen. →

Wirschaffen

# LebensRäume



**Katalog & Infos:**  
Tel: 09564 929-460

*miteinander leben*

Individuelle und kompetente Planung  
Hochwertige Echtholzmöbel  
Rufen Sie an! Wir beraten Sie gut!

## Wehrfritz

August-Grosch-Straße 28-38  
96476 Bad Rodach  
Telefax: 09564 929-224  
[www.wehrfritz.de](http://www.wehrfritz.de)

## Modern Office

### Mailen leicht gemacht

Das Mailen ist aus unserem Büroalltag nicht mehr wegzudenken. Um unseren Gesprächspartner(inne)n den Umgang mit Mails zu erleichtern, sollte man allerdings einige Grundregeln beachten:

#### Mailen Sie nicht „inkognito“...

Eine so genannte Signatur am Schluss der E-Mail, welche die Adresse, Telefon- und Faxnummer des Absenders enthält, erleichtert die Kommunikation. Vor allem im geschäftlichen E-Mail-Verkehr sollten Sie die Signatur grundsätzlich anfügen. Die meisten E-Mail-Programme haben dafür eine spezielle Funktion.

#### Richtige Adressierung

In geschäftlichen Mails werden alle Adressaten, die Ihre Mail direkt betrifft, in der Adresszeile aufgeführt. Diejenigen, die Kenntnis erhalten sollen, tauchen lediglich in der „Cc-Zeile“ („Carbon Copy“, Kopie) auf. Wenn Sie nicht möchten, dass die Adressaten in diesen beiden Feldern erfahren, dass die Nachricht noch an weitere Personen geht, setzen Sie diese in die „Bcc-Zeile“ („Blind Carbon Copy“, Blindkopie).

Tipp: Schreiben Sie eine große Zahl von Personen an, ist es besser, Ihre eigene Adresse in die Adresszeile zu schreiben, alle anderen aber in die Bcc-Zeile. Wenn Sie die Empfänger(innen) nicht mit Ihrem großen Bekanntenkreis beeindruckend möchten, ist es wirklich nicht nötig, dass jeder sieht, wie vielen Personen Sie dasselbe mitzuteilen haben. Außerdem listen manche Mailprogramme alle Adressaten am Anfang der Mail auf, vor dem eigentlichen Mailtext. Das ist für den Empfänger ziemlich lästig, denn vor dem Lesen muss er dann erst einmal nach unten scrollen.

Birgit Winterhalter

### Die Rolle des Präsidenten

Der Präsident ist oberster Repräsentant des Verbandes. Dies soll auch künftig durch eine eigene Organstellung des Präsidenten herausgestellt werden. Er repräsentiert den Deutschen Caritasverband in der Kirche und in der außerkirchlichen Öffentlichkeit. Seine Wahl erfolgt wie bisher unter Beteiligung der Deutschen Bischofskonferenz im Wahlverfahren durch ein „nihil obstat“ (lateinisch „Es steht nichts im Wege“). Er sitzt der Delegiertenversammlung vor und – falls dieser eingerichtet wird – auch einem Verbandsausschuss oder Verbandsrat. Er ist Vorsitzender des Vorstands. Er hat ein Vetorecht gegenüber Entscheidungen des Vorstands. Der Präsident wird bei seiner Amtsführung von den Vizepräsidenten beraten und bei seinen repräsentativen Aufgaben und durch die Übernahme besonderer Aufgaben unterstützt.

### Meinungsbildung kommt vor Entscheidung

Die hier vorgestellte Organstruktur wird nicht alle Wünsche nach Mitwirkung und Beteiligung an der Arbeit des Verbandes auf Bundesebene erfüllen. Aber das kann in den Organen allein auch nicht geleistet werden – schon gar nicht, wenn sie eine arbeitsfähige Größe haben sollen, gezwungen sind, Entscheidungen in kurzer Zeit zu treffen, und auch die Kosten im Lot bleiben sollen. Aber es gibt auch eine verbandliche Meinungsbildung im Vorfeld der Organentscheidungen. Es gibt die Beratung in „Ad-hoc“-Arbeitsgruppen, in den verschiedenen Bundeskonferenzen. Die Organe können Ausschüsse bilden. Über diese Arbeitsstrukturen kann die vielfältige Erfahrung der Caritas zusätzlich eingebunden werden. Hier können auch Gruppen und Strukturen Zugang zum Verband finden, die die Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft im Verband und damit für die Mitwirkung in seinen Organen nicht erfüllen. Auch das große identitätsstiftende Erlebnis soll nicht verloren gehen: die Vertreterversammlung mit 700

Menschen, die als ehrenamtliche oder hauptamtliche Mitarbeiter(innen), als Vorstände oder Geschäftsführer, als Mitglieder der Fachverbände und caritativen Gemeinschaften die Kraft der Caritas repräsentieren. Doch ist dieses Anliegen besser aufgehoben in einem Caritaskongress, der ohne die Zwänge einer Organsitzung die Zukunft der Caritas und des Sozialstaats diskutieren kann und die Stimme der Caritas in den sozialpolitischen Debatten hörbar vernehmen lässt. Bei einem solchen Ereignis ist auch die Möglichkeit gegeben, mit Menschen und Gruppen in Kontakt zu treten, die außerhalb des Verbandes in der Sozialbewegung engagiert sind. Solch ein Kongress soll die innerverbandliche Identität durch die breite Beteiligung der verbandlichen Basis an Austausch und Meinungsbildungsprozessen stärken. Damit wird die alte Verbandsidee des Caritastages aufgegriffen, der in manchen Diözesen gute Tradition hat.

Satzungsfragen sollten nicht mit dem Eifer von Religionskriegen betrieben werden. Es besteht die große Chance, das Verständnis als Verband zu schärfen, die Beschreibung der Aufgaben heutigen Erfordernissen anzupassen, die Arbeitsfähigkeit der Organe zu verbessern und gleichzeitig den vielfältigen Erfahrungen und Kompetenzen der Caritas dort mehr Raum zu geben.

### Anmerkungen

Der Beitrag geht zurück auf die Rede von Caritas-Generalsekretär Professor Dr. Georg Cremer am 22. Oktober 2002 auf der 15. Vertreterversammlung vom 21.-23. Oktober 2002 in Aachen. E-Mail: georg.cremer@caritas.de

Zu den Ergebnissen der Beratungen zur Satzungsreform, die im Anschluss an diese Rede geführt worden sind, siehe auch die weiteren Beiträge in diesem Fachteil.

1 Siehe *neue caritas* (2002), Heft 15, S. 36-48.

2 Siehe Beitrag von Hellmut Puschmann in diesem Heft, S. 19.